Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 12

Artikel: Die christliche Schule [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-541786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, Prof., Luzern, Billenftr. 14

21.66 Telephon 21.66

Drud und Berfand burch bie Geschäftsftelle Eberle & Richenbach, Einstedeln

Jahres preis Fr. 8.50 — bei der Bost bestellt Fr. 8.70 (Ched IX 0,197) (Ausland Bortozuschlag). (Musland Bortoguichlag).

Beilagen zur Schweizer:Schule:

Dolksichule - Mittelichule Die Cehrerin

Inseratenannahme burch die Bublicitas A. - G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Die christliche Schule. — Rabale und — Erziehung! — † Stäuderat Joseph Düring, Luzern. — Bereinsachung der deutschen Sprache. — Der Kampf um die Schule in Elsaß-Lothringen. — Sprachede. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Lehrerezerzitien. — Lehrerzimmer. — Inserate. Beilage: Boltsichule Ar. 6.

Die dristliche Schule.

(Fastenhirtenbrief Gr. In. bes hochwft. herrn Bischof Georgius von Chur.) (Schluß.)

II. Teil.

Wie wir gesehen haben, ist die Erziehung ein natürliches Recht aller Eltern überhaupt. Die christlichen Eltern und Kinder haben überdies ein besonderes Recht auf eine christliche Schule. In höchster Instanz hat dann Christus, der Herr, das Erziehungsrecht mit allen dazugehörenden Mitteln seiner Rirche feierlich übergeben.

4. Aber auch der Bestand des Staates, die Wohlfahrt des Baterlandes ruft nach der driftlichen Schule.

Wir fragen: Was ist das Notwendigste, damit die menschliche Gesellschaft, das Ba= terland brstehen und gedeihen kann?

Das Notwendigste ist Autorität, Ge-

rechtigkeit und Liebe.

Ru diesen drei Grundtugenden aber werden die jungen Bürger nur in der christ= lichen Schule erzogen, weil nur dort die 10 Gebote Gottes das Leben der Jugend formen, und weil nur dort auch das zehnte Gebot eingeprägt wird: "Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut" — wodurch den verderblichen sozialistischen und kom= munistischen Irrlehren unserer Zeit der Nährboden entzogen wird. Dort in der driftlichen Schule lernen sie die Obrigkeit

als die Stellvertreterin Gottes achten und ihr, nicht um des Zwanges willen, wie der Apostel an die Römer schreibt, sondern um des Gewissens willen gehorchen. Dort werben fie gur Gerechtigkeit erzogen, Jebem das Seine zu geben und zu lassen. Dort wird ihnen das Gebot der chriftlichen Rächstenliebe eingeprägt, die für jede fremde Not ein mildes Herz und eine offene Hand hat. Dort wird den jungen Herzen die christliche Pflicht opferfreudiger, bis zum Tode treuer Vaterlandsliebe eingeprägt und befestigt.

Aus der Schule dagegen, in welcher der Name Gottes nicht genannt werden darf gehen erfahrungsgemäß jene staatsgefähr=' lichen Glemente hervor, die den Gotteshaß, die rudfichtsloseste Selbstsucht, Berachtung der Obrigfeit, Empörung, Verhöhnung des chriftlichen Patriotismus auf ihre Fahne

geschrieben haben.

Was hat das Vaterland von solchen Bürgern zu erwarten? In politischer hin= sicht: Die Revolution, die auch an den Toren unseres Schweizerhauses gerüttelt hat. In sittlicher hinsicht: Das Verbrechertum. Die Statistit beweist es. Wir wollen aus den vielen nur ein einziges Zeugnis anführen. Der Soziologe Garófalo, Professor bes Strafrechtes an der Universität von Neapel, hat sestgestellt, daß in seinem Basterlande unter der Perrschaft der religionsslosen Staatsschule von den im Lause eines einzigen Jahres gerichtlich verurteilten Bersbrechern nicht weniger als 5500 jugendliche Berbrecher waren, welche das 14. Lebenss

jahr noch nicht erfüllt hatten.

Müssen solche Tatsachen nicht jedem Freund der Jugend und des Vaterlandes zu denken geben? Muß er nicht dem beiftimmen, was, wie die Tagesblätter berichten, fürzlich ein sonst freisinniger Gidgenosse bekannt hat: "Es ift halt doch zu sagen: Unsere Staatsschulen haben versagt. Die Ju= wächst ein boses Kräutlein nach. gend verlottert, und die Staatsschulen haben keinen Einfluß mehr, der nachhalten und fortwirken kann trop unserer Staatsbürgerei. Freilich, die Privatschulen machen stark in Religion. Es geht mitunter arg fromm zu - aber es ist zu sagen, daß das kein Schaden sei. Vor zwei Jahren hätte man dies Aber man lernt schließlich nicht gesagt. doch um." So der durch die Gewalt der Tatsachen bekehrte Freisinnige. Im Interesse des Vaterlandes muß man nur wünschen, daß recht Biele, so umlernend, zur gleichen Einsicht kommen.

Den ganzen Segen aber, den die Erfassung und Besolgung der christlichen Lehre
über das Vaterland ausgießt, hat vor bald
1600 Jahren der große Geist des hl. Augustin in die bedeutsamen Worte gekleidet:
"Man gebe uns solche Gatten, solche Gattinnen, wie sie die christliche Lehre sordert,
man gebe uns solche Eltern, solche Kinder,
solche Herren, solche Dienstboten, solche Richter, solche Soldaten, solche Bürger, solche
Staatsbeamten, wie sie das Christentum
verlangt, und ohne Zweisel wird das Staatswesen daraus den allergrößten Vorteil empsangen." (Ep. 138. ad Marcellin. Rr. 15.)

Und Papst Leo XIII. faßt diesen Gedansten in den Satzusammen: "Die religiöse Erziehung ist die zuverlässigste Grundlage für den Jugendunterricht, für die Unversehrtheit des Familienlebens und für das Wohl des Staates." (Breve vom 14. April

1895.)

Das, geliebte Diözesanen, sind die Grundssätze, nach welchen wir als gläubige Christen die Schulung und Erziehung der Jusgend zu beurteilen haben. Die christliche

Schule ist ein unbestreitbares Recht der christlichen Eltern und liegt im Interesse der zu erziehenden Kinder; und die christ-liche Schule ist in höchster Instanz ein durch Christus verbriestes Recht der Kirche und

liegt im Interesie des Staates.

Diese für alle Katholiken, ja für alle gläubigen Christen maßgebenden Richtlinien stütten sich auf die Grundlehren des Christentums und sind ausdrücklich enthalten besonders in den Kundschreiben Bius IX. und Leo XIII. und im kirchlichen Rechtsbuch (Can. 1372—83), das nach der Anordnung Benedikt XV. am 19. Mai 1918 für die ganze katholische Welt rechtsverbindlich gesworden ist.

Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir, nachdem wir Gott gegeben, was Gottes ift, nicht unterlassen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Wir leugnen durchaus nicht, daß auch der Staat Rechte auf die Schule hat. Leo XIII. hat wiederholt die christliche Lehre betont: Kirche und Staat sind die beiden großen Veranstaltungen Gottes zum Wohle der Menschen auf Erden. Das ewige Deil der Menschen ist das Ziel, auf welches die gesamte Wirksamkeit der Kirche mittelbar oder unmittelbar hingerichtet ist. Der nächste und eigentliche Zweck des Staates dagegen besteht im Rechtsschutz und in der Sorge sür die zeitliche Wohlfahrt seiner Bürger.

Als notwendiges Mittel aber, um den Zweck des Staates zu erreichen, ist in den gegenwärtigen Verhältnissen des bürgerlischen und sozialen Lebens ein gewisses Maß von Elementarkenntnissen kaum zu entbehren. Ohne des Lesens kundig zu sein, kann der Bürger nur schwer zur Kenntnis der bürgerlichen Gesetze und Anordnungen geslangen. Ohne schreiben zu können, kann er nur mit Unkosten seine Geschäfte besorgen. Ohne Kenntnis des Kechnens seidet er oft beträchtliche materielle Einbuße

Wer aber ein Recht zum Ziele hat, hat auch ein Recht auf die notwendigen Wittel bazu. Demnach ist der Staat berechtigt, an die Schule die Anforderung zu stellen, ben Unterricht in den notwendigen weltli= chen Fächern so einzurichten, daß dem Interesse, welches er inkrast seiner Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft am Unterrichte nimmt und nehmen muß, vollkommen ge=

nügt werde.

Auch sind wir vollständig damit einverstanden, daß der Staat berechtigt ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob obiger

Forderung inachgelebt werde. Denn wer das Recht hat, eine Forderung zu stellen, besitzt auch das Recht, über die Erfüllung

dieser Forderung zu wachen.

Und wir gehen noch weiter. Wir billigen bem Staate sogar das Recht des polizeilischen Schulzwanges zu d. h. das Recht, Eltern, welche ihre Erziehungspflicht an ihren Kindern vernachlässigen, auch zwangsweise anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Schuleschicken, damit sie dort wenigstens das lernen, was man heutzutage zum bürgerlichen Fortkommen nicht entbehren kann.

Diese Rechte des Staates aber sind nicht einseitige und nicht vollständig unabhängige Rechte. Sie können nicht ausgeübt werden ohne gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Familie und die Kirche, denen durch göttliche Anordnung das erste und oberste Erziehungsrecht unmittelbar zusteht.

Was wir also vom Standpunkte des Christentums aus zum Heile von Familie und Vaterland — im Verein mit allen, die an Christus als den wahren Gottessohn glauben, fordern und immer wieder fordern

werden, ift folgendes:

I. Wir verlangen für das ganze Gebiet des Schweizerlandes, daß die christliche konsessionelle Schule zum mindesten als gesetzlich berechtigt anerkannt werde. Es ist schlechterdings ungerecht, daß die Christen, welche die Erhalter und Retter der staatslichen Ordnung sind, schlechter behandelt werden als jene staatsseindlichen Elemente, welche Recht und Ordnung zu zertrümmern suchen. Selbstverständlich muß dann aber auch der Schulartikel der Bundesversassung und die durchaus unberechtigte Auslegung desselben durch die bundesrätliche Rekursprazis entsprechend abgeändert werden.

II. In jeder Schule - auch in der neutralen, konfessionell gemischten Schule muß es den Geiftlichen gestattet sein, tonfessionellen Religionsunterricht als pflichti= gcs Schulfach zu erteilen, also innerhalb der Schulzeit und innerhalb der Schullokale. Freilich ist eine solche neutrale Schule, auch wenn darin konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird, noch lange teine christliche Schule; es fehlt ihr die Seele — die Religion, welche den ganzen Schulunterricht durchdringen und verbinden foll. Aber eine solche neutrale Schule mit Religionsunterricht ist wenigstens das kleinere Uebel und ein Notbehelf, um die Jugend vor den allerärgsten Schäden zu bewahren, welche die ganz religionslose, religionsfeindliche Staatsschule erwiesenermaßen über die Bölker bringt.

III. Und wir verlangen schließlich gegen= über dem staatlichen Schulmonopol, mit aller Energie die Unterrichtsfreiheit, freilich nicht die schrankenlose, welche wesentliche Rechte der Kirche und des Staates schädigen und die vollendete Anarchie im Schulund Erziehungsmesen bedeuten murde. Rein, wir fordern die Unterrichtsfreiheit in dem Sinne, daß der Staat von seinem Schul= monopol wenigstens so weit abgehe, daß es gestattet ist, außer und neben den Staats= schulen auch freie chriftliche Schulen zu gründen und zu halten, und daß es ben Eltern anheimgestellt ist, ohne Nachteil für sich und ihre Kinder dieselben in die freien christlichen Schulen zu schicken, um sie dort nach driftlichen Grundsätzen erziehen und bilden zu lassen. Eltern gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu zwingen, ihre Kinder Schulen auszuliefern, die ihr Vertrauen nicht besitzen, ift und bleibt eine robe Bergewaltigung des Gewissens und ein eigentlicher Widerspruch mit der vom liberalen Staat gemährleifteten Gemiffensfreiheit.

Da gilt das Losungswort der Bayerisschen Bischöfe in ihrem flammenden Protest gegen den Versuch, die Schule in ihrem Lande zu entchristlichen: "Elternrecht bricht Schulrecht; Gewissensteht bricht Staatss

recht."

Wenn folche Einbrüche in die Gewiffensfreiheit nur der Vergangenheit zur Laft fielen, wie in der Schweiz verschiedene Gewalttaten in der traurigen Zeit des Kulturtampfes, könnte man darüber, wie über manches andere erlittene Unrecht, hinweggehen. Aber sie reichen leider auch in un= sere Zeit hinein. Wahrlich, angesichts sol= cher Bestrebungen, die Schule vollends zu entchristlichen, fragen sich alle Freunde des Baterlandes mit Recht: Ift es denn möglich, in einer Zeit, wo man alle Kräfte im himmel und auf Erden zusammenhalten muß, um die zusammengebrochene staailiche Ordnung aus den Trümmern wieder aufzubauen — ist es denn menschenmöglich, aller Klugheit und Vernunft so weit zu ver= gessen, daß man nur, um der Religion eines zu verseten, den letten Aft abfägt, auf dem man sitt?

In Bezug auf die konfessionelle Privatschule aber fragen wir weiter: Ist es nicht eine Unbilligkeit, eine Berletzung der Gerechtigkeit, daß die christlichen Eltern, welche ihre Kinder in die Brivatschule schicken,

boppeltes Schulgeld entrichten muffen nämlich einmal an den Unterhalt der Brivatschule und dann noch die Staatssteuer für den Betrieb einer öffentlichen religions= losen Staatsschule, welcher die Kinder anzuvertrauen, das Gewissen ihnen verbietet? Wenn in dieser Privatschule die Schüler auf jeder Stufe jenes Mag von bürgerli= chen Renntniffen erreichen, welches ber Staat für die gleichen Stufen der öffentlichen Schulen vorgeschrieben hat, so bildet ja die Pri= vatschule die Kinder nach der bürgerlichen Seite eben so gut aus, wie die Staatsschule. Dann aber — warum sollte der Staat die Rosten für die Schulung der einen Bürger tragen, und für die Schulung der andern bermeigern?

Das ist eine ungleiche, unbillige Behandlung. Und darum kann man mit Recht verlangen, daß der Staat an die Privatschule bei gleich guten Leistungen — die der Staat ja kontrollieren kann — eine angemessene Unterstützung ausrichte. Wenn das in Belgien und England als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit empfunden und verwirklicht ward, warum sollte es bei gutem Willen und einiger Toleranz im "Lande der Freiheit" nicht möglich sein?

Es war im Jahre 1876. Wir waren in Nord-England, in der Rähe von Durham (Döräm) und versahen die Pfarrei Houghton-le-Spring (Hohtn-le-Spring). Diese Pfarrei hatte eine freie katholische Pfarrschule — also eine katholische Privatschule mit zwei Lehrerinnen und beiläufig hundert Kindern. Am Ende des Schuljahres, zur Zeit, als wir dort waren, erschien der staatliche Schulinspektor und prüfte, ob die Schüler jeder Klasse die auf der betreffenden Stufe vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten befaßen. Bestanden sie die Brufung, fo entrichtete der Staat an den Inhaber der Schule für jeden geprüften Schüler einen Betrag, der ungefähr hinreichte, die Unkosten für die Schule zu bestreiten. Und so gerecht und so vernünftig, so wirklich freiheitlich war das ganze Schulfpstem, daß die staatliche Schulbehörde die Lehrerinnen weder nach Studienort, noch viel weniger nach Rleidung und Gelübden fragte, sondern nur nach dem, was die Schüler Denn die Behörde fagte geleistet hatten. sich: Ich bezahle die weltliche Ausbildung meiner Bürger. Ist diese erreicht, kann es mir gleichgültig sein, wer der Lehrer ist. Der Inhaber der Schule wird übrigens in seinem eigenen Interesse - ohne unser Zutun — barauf bedacht sein, möglichst tücktige Lehrkräfte anzustellen, die Schule sleißig zu besuchen und gelegentlich selbst zu schuls meistern — wie es der dortige Pfarrer Canon Browne (Braun) zu tun pflegte. Warum sollte — so fragen wir nochmals — warum sollte ein so einsaches, wahrhaft freiheitliches, gerechtes, vernünstiges Schulsssten, welches die Gewissen schulzsneressierten befriedigt und zudem für den Staat viel billiger ist — warum sollte eine so vernünstige Einrichtung in der freien Schweiz nicht möglich sein?

So viel ist sicher, daß wir bei einer ähnlichen Schuleinrichtung in der Schweiz mehr Frieden und weniger Rekurse, mehr treue, zufriedene Eidgenossen und weniger sreche, ausgeschämte Jungburschen, mehr alte, solide Schweizerart, und weniger importierte, auf Schwindel und unlauteren Wettbewerb eingestellte Sitten hätten.

Mit diesem unserem hirtenbriefe für die driftliche Schule sind wir einer schweren Pflicht unseres bischöflichen Amtes nachge= kommen, welche das kirchliche Recht uns auferlegt. An dir, chriftliches Bolt, ist es nun, für das göttliche Recht der Eltern und der Kirche auf die Schule überall, wo immer es sich trifft, mannhaft einzutreten. An dir ift es, die Freiheit der christlichen Schule mit zäher Ausdauer überall da zu reklamieren, wo immer fie im Schweizerlande vorenthalten oder verkümmert wird. An dir ist es, die Hegapostel gegen die driftliche Erziehung, welche in unfer Schweizerhaus leider eine offene Tür gefunden haben, gebührend zurückzuweisen und die Jugend von ihren Berführungsversamm= lungen fernzuhalten. Und was dabei Niemand verstehen tann, ift, wie ein Rechtsstaat polizeilich erlauben fann, daß diese Vorläufer des Umsturzes die Hauptsäle unjeres Landes absuchen, um durch das Schlangengift einer falschen Freiheitslehre die Jugend den Eltern zu entfremden und so die Hoffnung der Zukunft und das Baterland zu verderben.

Ob die nächste Zukunft durch abermaliges verständnisvolles Zusammenwirken aller Christusgläubigen uns den Erfolg eines zweiten Konraditages bringen wird? Wir hoffen es; denn es wetterleuchtet, und wir leben schnell. Aber auch, wenn der Erfolg auf sich warten ließe — der Sieg wird bennoch kommen. Wir arbeiten für eine

große heilige Sache, für einen Gebanken, der fruchtbar ist, weil er christlich ist; für einen Gedanken, dem trop alledem die Zu= kunft gehört. Die Freiheit der driftlichen Erziehung und Bildung wird der Kirche und dem driftlichen Volke nicht für immer und ewig vorenthalten bleiben können. Reine menschliche Institution dauert in der Welt Auch der sogenannte moderne, ungläubige Staat ist, wie alles andere, eine Erscheinung, eine trankhafte Erscheinung im Leben der Bölter. Die Zeit bringt fie, die Zeit spült sie wieder weg. Es wird die Zeit kommen, wo das Gebäude des heutigen Staates, wenn die Baumeister nicht rechtzeitig einlenken, unter seiner eigenen Last zusammenbricht. Aus seinem Schutte aber wird die Blume der wahren christlichen Freiheit auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes wieder hervorsprossen.

Geliebtes katholisches Bolk! Dein Lojungswort in den Kämpfen, die wir kommen sehen, sei also: Wir stehen treu zur konfessionellen christlichen Schule! Ja, verteidige sie mit allen gesetlichen Mitteln; denn sie ist das heilige, unantastbare, unverjährbare Recht der Kirche und der Eltern, ist der Port der Gewissensfreiheit, ist die Bürgschaft einer besseren Zukunst, ist die treueste Freundin der staatlichen Ordnung und des Baterlands!

Kabale und — Erziehung!

am. Die Schweiz besitt einen seltenen Vorzug. Wenn irgendwo im Auslande einer mit seinem Latein zu Ende ist oder als Prophet den Reiz der Neuheit verloren hat, so fühlt er in sich das Sehnen, vor seinem seligen Absterben, das Dellicht seiner Weis= heit in der Schweiz auf neu vergolde= tem Leuchter ausflackern zu sehen. Und flugs sind bei uns auch so ein paar Hirtenknaben bereit, das gestrandete und abgetakelte Schiff über die Grenzen zu lotsen. Mit dem ganzen Aufwand einer rührigen Bropaganda der Blakatsäulen und Zeitungs= anzeigen wird dann der Gast wichtig gemacht und angefündigt. Und auf diese Weise ist unser Land zu einer Schaubühne geworden, auf der schon mancher eine Gastrolle als Primadonna gab, der zu Hause ausgepfiffen und mit faulen Giern beworfen wurde.

Aber so geht's nun einmal bei uns! Immer hübsch nach der Melodie: "Dumm sa mer, aber pfiffig sa mer a!" Und so ging es auch neulich wieder! Eine Gesellschaft — rosaroter oder knallroter Farbe?! — die "Junge Schweiz" heißt, verschrieb sich in den letzten Tagen des Januar 1920 aus Deutschland einen Pädagogen. Jenseits des Rheines hat er zwar so ziemlich ausgesungen und ausgerungen, aber zu einem Vortragsrundgang in der Schweiz reichte es gerade noch!

Dr. G. Wyneken ist also zu uns gekom= men. Mehreren Schweizerstädten gab er die Ehre seines Besuches. Da ging es ihm gut, dort weniger gut. Im Ständerat zu Bern und im Kantonsrat in Zürich erhoben einzelne Volksvertreter entschiedenen Protest gegen diesen Wanderredner und seine Leheren. Einige Zeitungen nahmen sich mehr oder weniger liebevoll dieses Mannes an, so auch das "Vaterland" mit einem Begrüßungsartikel, der ihn als "pädagogischen Vanswurst" besang und ihm eine biographische "Federzeichnung" widmete. (22. 1. 1920. Nr. 19, ff.) Das ist die "Schweizergeschichte" der pädagogischen Größe aus Deutschland.

Es wird jedermann einer Fachzeitschrift bankbar sein, wenn sie auf die Zeiterscheinungen ein achtsames Auge hat. Aber nicht immer kann vorwärts gebaut, hie und da muß auch zum Schwert gegriffen und verteidigt werden. Dieser wichtigen Aufgabe wollen ein paar aufklärende Gedanken dienen und in den nächsten Kummern eine kleine Studie über das Erziehungssystem Dr. G. Wynekens zusammentragen.

Was ist denn Dr. G. Wyneten? Nach seinem eigenen Geständnis ein Revolutionär auf dem Gebiete der Erziehung. Selbstverständlich will er auch Erzieher sein! Ja sogar der Erzieher — hors concours!

Wenn einer etwas Logik im Leibe hat, ist er versucht, mit dem Dichter zu sprechen: "Erkläret mir, Graf Orindur, diesen Zwiesspalt der Natur!" Revolutionär und Erzieher in einer Person! Das bringt nur Whneken fertig. Er ist ein Musterbeispiel jener koketten Moderne, die überall die alten Felsensundamente der Wahrheit in die Luft sprengte, dann auf Sand baute und dabei selbstgefällig die eigenen Lehren pries und